

Recht

Aufbewahrungsfristen für Patientenunterlagen in Arztpraxen

I. Einleitung

Es entspricht heute allgemeiner Meinung, dass ein Arzt zur Dokumentation seiner Tätigkeit verpflichtet ist. Er schuldet seinen Patienten als vertragliche Nebenpflicht aus dem Arztvertrag eine ausführliche, sorgfältige und vollständige Dokumentation der ärztlichen Behandlung. Die Beurteilung ärztlicher Kunstfehler hängt nachhaltig von dieser Dokumentation ab.

Hierbei kommt der Frage nach der Dauer der Aufbewahrungsfrist zentrale Bedeutung zu. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Arzt gegenüber seinem Patienten jederzeit verpflichtet ist, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Andererseits kann sich ein Arzt nur mit einer vollständigen Dokumentation gegen unberechtigte Schadensersatzforderungen des Patienten wehren.

Die Dauer der Aufbewahrungsfrist bestimmt sich nach deren Sinn und Zweck. Im Vordergrund stehen dabei Therapie-sicherung, Beweissicherung und Rechenschaftslegung.

II. Vorschriften zur Dauer der Aufbewahrung von Krankenunterlagen

Der Gesetzgeber hat bis heute keine generelle Frist für die Aufbewahrung von Krankenunterlagen in einer umfassenden gesetzlichen Bestimmung geschaffen. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Aufbewahrungsfrist bildet § 10 Abs. 3 der **Musterberufsordnung** für Ärzte (MBO-Ä) und die für Sachsen geltende Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

Nach diesen Vorschriften sind ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von **10 Jahren** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Folgende Aufbewahrungsfristen treten auf:

- **30 Jahre** nach der letzten Behandlung für den Betreiber einer Röntgeneinrichtung für Aufzeichnungen über Röntgen-

behandlungen sowie **10 Jahre** für Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen (§ 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung);

- **30 Jahre** nach der letzten Behandlung für Aufzeichnungen über die Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen sowie **10 Jahre** nach der letzten Untersuchung für Aufzeichnungen über die Untersuchung mit solchen Stoffen bzw. Strahlen (§ 43 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung);
- **fünf Jahre** für das Stammbblatt für den in der Behandlung stehenden Geschlechtskranken (§ 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten);
- **15 Jahre** bei Unterlagen über das Durchgangsarztverfahren gem. C 4 der Richtlinie für die Bestellung von Durchgangsarzten;
- **drei Jahre** nach der letzten Eintragung für die Karteikarten nach dem amtlichen Formblatt über den Verbleib von Betäubungsmitteln oder die Betäubungsmittelbücher [§ 15 Abs. 3 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BTMVV)];
- **15 Jahre** nach § 14 Abs. 3 des Transfusionsgesetzes (TFG) für jede Anwendung von Blutproduktion;
- **fünf Jahre** Durchschriften Krebsfrüherkennungs-Untersuchung und Gesundheits-Check-up.

Im Bereich der kassenärztlichen Selbstverwaltung besteht zudem der Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä). Dieser ergänzt die gesetzlichen Regelungen des Kassenarztrechts und beinhaltet für den Kassenarzt verbindliches Recht. Nach § 57 Abs. 2 BMV-Ä hat der Vertragsarzt die ärztlichen Aufzeichnungen mindestens **10 Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Einzelne vertragsärztliche Formulare fallen jedoch nicht unter die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Die Durchschriften von AU-Bescheinigungen sind z. B. nur zwölf Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, aufzubewahren.

Soweit für bestimmte Unterlagen verschiedene Fristen gelten, ist grundsätzlich die längste **maßgebliche Frist** anzuwenden. Generell bleibt jedoch festzuhalten, dass eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren dem ärztlichen Standard entspricht. Soweit in speziellen Vorschriften längere Beweissicherungsfristen vorgesehen sind bleiben diese maßgeblich. Über die gesetzliche Frist hinaus ist der Arzt nicht verpflichtet, die Unterlagen aufzubewahren. Sie können dann vernichtet werden. Allerdings bleiben diese Fristen auch bei einem **Praxisinhaberwechsel bzw. der Praxisaufgabe** (Hinterlegungspflicht) bestehen.

III. Aufbewahrung wegen zivilrechtlicher Ansprüche

Die dargestellten Aufbewahrungsvorschriften für Patientenunterlagen lassen die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt. Zivilrechtliche Ansprüche des Patienten gegen seinen Arzt aus dem Behandlungsvertrag verjähren gem. § 195 BGB **spätestens nach 30 Jahren**. Deshalb sollten Kranken- und Patientenunterlagen mindestens solange aufbewahrt werden, bis eindeutig feststeht, dass aus der Arztbehandlung keine Schadensersatzansprüche mehr erwachsen.

Daher ist **zum eigenen Schutz** zu empfehlen, die Dokumentation über die gesetzlichen Fristen hinaus 30 Jahre lang aufzubewahren.

*Dr. Ulrich G. Keßler, Leipzig
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter
an der Universität Leipzig*